



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
LAB NI – Standorte Braunschweig,
Bramsche und GDL Friedland
per E-Mail

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände
c/o Niedersächsischer Landkreistag
per E-Mail

Bearbeitet von:

Frau Schaper

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
62.13 – 12235 – 8.1.1 N 10

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6314

Hannover
15.01.2015

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);
hier: Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des
Sozialgerichtsgesetzes**

Anlage: 1

Das Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes ist am 18.12.2014 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 59, S. 2187-2190) verkündet worden. Die Änderung des AsylbLG (Artikel 1) tritt somit - mit Ausnahme der Änderungen des § 12 AsylbLG - **am 01.03.2015** in Kraft. Die Änderungen des § 12 AsylbLG werden am 01.01.2016 in Kraft treten.

Der Wortlaut der in Bezug auf das AsylbLG ergangenen Änderungen kann dem in der Anlage beigefügten Auszug entnommen werden. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende leistungsrechtlich relevanten Änderungen:

§ 1 - Leistungsberechtigte

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG herausgenommen, sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung 18 Monate zurückliegt. Weiter fallen Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG nicht mehr in den Anwendungsbereich des AsylbLG.



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

§ 1a – Anspruchseinschränkung

Die in § 1a AsylbLG genannten Leistungsberechtigten unterliegen zukünftig nur noch dann einer Leistungseinschränkung, wenn sie selbst die Tatbestandsvoraussetzungen verwirklicht haben. Das Fehlverhalten eines gesetzlichen Vertreters ist von einem Familienangehörigen zukünftig nicht mehr zu vertreten.

§ 2 – Leistungen in besonderen Fällen

Die Wartefrist für den Bezug so genannter Analogleistungen nach § 2 AsylbLG wird nunmehr nicht mehr an die Vorbezugszeit von Leistungen nach § 3 AsylbLG, sondern an die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts im Bundesgebiet gekoppelt und zudem auf 15 Monate reduziert.

In der Begründung zum Gesetz ist ausgeführt, dass zum Nachweis der Dauer des tatsächlichen Aufenthalts im Bundesgebiet dem darlegungspflichtigen Betroffenen von den zuständigen Ausländerbehörden ausgestellte Aufenthaltstitel, Duldungen, Aufenthaltsgestattungen oder sonstige Bescheinigungen dienen. Dabei bleiben Unterbrechungen wegen kurzfristiger Auslandsaufenthalte, wie z. B. Klassenfahrten, Besuche von Angehörigen oder die Teilnahme an Beerdigungen von Angehörigen, leistungsrechtlich außer Betracht. Bei der Prüfung, ob ein Aufenthalt im Ausland zu einer „wesentlichen“ Unterbrechung führt, ist neben der Dauer des Aufenthalts auch zu berücksichtigen, wodurch dieser veranlasst ist (z. B. familiäre, schulische Gründe) und welches Gewicht diese Gründe für den Betroffenen haben. Bei nicht nur unwesentlichen Unterbrechungen beginnt die Frist mit der Wiedereinreise erneut zu laufen.

Die Änderung des § 2 Abs. 3 AsylbLG stellt klar, dass Kinder, die mit mindestens einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, der so genannte Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG bezieht, ebenfalls Leistungen analog SGB XII erhalten, auch wenn sie selbst die geforderte Aufenthaltsdauer unterschreiten (insbesondere in Deutschland geborene oder nachgereiste Kinder). Zugleich wird klargestellt, dass, wenn das Kind nicht mit einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, der Leistungen analog SGB XII bezieht, z. B. weil der betreffende Elternteil der Ausschlussregelung in § 2 Abs. 1 AsylbLG unterfällt, dies den Anspruch des Minderjährigen auf Gewährung von Leistungen analog SGB XII nicht beeinträchtigt, wenn dieser die hierfür geltenden Leistungsvoraussetzungen in eigener Person erfüllt.

§ 3 – Grundleistungen

Gem. § 14 AsylbLG (Übergangsvorschrift für die einmalige Fortschreibung der Geldleistungssätze im Jahr 2015) werden die Beträge nach § 3 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 2 entsprechend der

Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2015 fortgeschrieben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt diese fortgeschriebenen Beträge im Bundesgesetzblatt bekannt.

Mein Erlass vom 10.11.2014 – 62.13 – 12235 – 8.1.18 - , mit dem die Tabellen für die Leistungsgewährung während der vom Bundesverfassungsgericht angeordneten Übergangsregelung ab 01.01.2015 übersandt worden sind, findet bezüglich der monatlichen Beträge mit Wirkung vom 01.03.2015 keine Anwendung mehr.

Im Gegensatz zu den zu gewährenden Leistungen aufgrund der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts fallen die monatlichen Beträge künftig geringer aus. So ist ein Teilbedarf der nach dem SGB XII regelbedarfsrelevanten Ausgaben der Abteilung 6 (Gesundheitspflege) nicht berücksichtigt, weil dieser Bedarf für Berechtigte nach dem AsylbLG anderweitig gedeckt wird. Dieser Personenkreis hat aufgrund seines Status keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung. Daher können die in Abteilung 6 enthaltenen Ausgaben, die lediglich von in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen zu zahlen sind (Rezeptgebühren, Eigenanteile) bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG nicht anfallen.

Die Bedarfssätze nach § 3 AsylbLG werden zukünftig nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 AsylbLG jeweils zum 01.01 eines Kalenderjahres fortgeschrieben.

§ 3 Abs. 3 AsylbLG schreibt nunmehr einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe fest.

§ 6a – Erstattung von Aufwendungen anderer und

§ 6b – Einsetzen der Leistungen

Nach der Gesetzesbegründung soll mit der Regelung des § 6a AsylbLG nach dem Vorbild des § 25 SGB XII eine Erstattungsgrundlage für die Aufwendungen Dritter geschaffen werden, die in einer akuten Notlage tätig werden und Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG (Not-) Hilfe gewähren. Hauptanwendungsfall der Nothilfe ist die (zahn-) ärztliche Notfallbehandlung bzw. die Krankenhausbehandlung in medizinischen Eilfällen. Auf der Grundlage des § 6a AsylbLG i. V. m. §§ 4, 6 AsylbLG können niedergelassene Ärzte und Zahnärzte sowie Krankenhausträger – unter den Voraussetzungen und in den Grenzen dieser Anspruchsnorm – den Ersatz der ihnen durch die Notversorgung des Hilfebedürftigen entstandenen Aufwendungen unmittelbar gegenüber dem Leistungsträger nach dem AsylbLG geltend machen.

§ 6a AsylbLG geht dabei davon aus, dass sich der Nothelferanspruch und der originäre Hilfeanspruch nach den §§ 3 ff. AsylbLG gegenseitig ausschließen. Um eine Anspruchshäufung zu vermeiden, wird daher zugleich auch die Anwendung des Kenntnismahmegrundsatzes im AsylbLG festgeschrieben. Die Kenntniserlangung des Leistungsträgers vom Hilfefall begrenzt damit den Nothelferanspruch nach § 6a AsylbLG und markiert zugleich das Einsetzen der Leistungspflicht des Leistungsträgers nach dem AsylbLG.

§ 7 – Einkommen und Vermögen

Die Höchstgrenze des vom Bruttoerwerbseinkommen abzusetzenden Einkommensfreibetrags wird zukünftig auf der Grundlage der jeweils maßgeblichen Bedarfsstufe des erwerbstätigen Leistungsberechtigten auf der Grundlage der fortgeschriebenen Leistungssätze des AsylbLG bestimmt. § 7 Abs. 3 AsylbLG enthält ebenfalls eine Regelung zur Bereinigung des anzurechnenden Einkommens im Zusammenhang mit eventueller Erwerbstätigkeit.

Durch den neuen § 7 Abs. 5 S. 1 AsylbLG wird ein Vermögensfreibetrag für notwendige Abschaffungen eingeführt. In § 7 Abs. 5 S. 2 AsylbLG wird außerdem eine Freistellung von Vermögenswerten eingeführt, die zur Aufnahme oder Fortführung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

§ 9 – Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 9 Abs. 3 AsylbLG enthält Verweise auf Regelungen zu den Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 67 SGB I, die bislang in § 7 Abs. 4 AsylbLG geregelt waren.

Die Frist zur Geltendmachung rückwirkender Leistungen gem. § 44 Abs. 4 S. 1 SGB X wird von 4 Jahren auf 1 Jahr verkürzt.

§ 12 - Asylbewerberleistungsstatistik

Bei der Erhebung der Asylbewerberleistungsstatistik werden zum 01.01.2016 einige Änderungen erfolgen. So wird zu diesem Zeitpunkt die Erhebung des Merkmals „Stellung zum Haushaltsvorstand“ entfallen und durch die Erhebung der Merkmale „Regelbedarfsstufe“ bzw. „Typ des Leistungsberechtigten“ ersetzt werden. Weiter werden künftig die Leistungen für Bildung und Teilhabe statistisch erfasst werden. Diese Erhebung wird quartalsweise durchgeführt werden.

Im Auftrage

- keine Unterschrift, da maschinell erstellt -

Meyer